**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 53 (1902)

**Heft:** 12

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Mitteilungen.

# Der Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse.

Un der Versammlung des schweizerischen Forstwereins zu Lieftal abgegebene Voten.

Votum von Herrn Areisförster Bulfer.

Das Ständige Komitee beantragt von einer Eingabe an die Bundesbehörden in Sachen des Entwurfes eines schweiz. Zivilgesetzbuches abzusehen, da die Bestimmungen desselben, so weit sie forstliche Verhältnisse betreffen, mit wenigen redaktionellen Anderungen genügen dürften.

Nun haben allerdings die drei ersten Teile des Entwurfs, die vom Personen-, Familien- und Erbrecht handeln, für uns kein gerade sach- liches Interesse, allein in hohem Maße bietet ein solches der vierte Teil, der vom Sachenrecht handelt. In der ersten Abteilung desselben, — "vom Sigentum", wäre der Titel Grundeigentum, insbesondere der Abschnitt über Inhalt und Beschränkungen unzweiselhaft von allgemein sorstelicher Bedeutung. Von hohem Interesse aber — und es ist nicht auszgeschlossen, daß im Verlaufe der Diskussion wertvolle Anregungen und Anträge gefallen wären — würde die Besprechung der Abteilung über beschränkte dingliche Rechte gewesen sein; besonders die Titel über Dienstebarkeiten und Grundlasten, Nutznießung, Grundpfand und Rechte an herrenlosen und öffentlichen Sachen, sowie die Vestimmungen über das Grundbuch und die Wasserrechte, die äußerst interessant gelöst sind und den Wald und dessen Bewirtschaftung direkt berühren, hätten zu lebhaften Erörterungen Anlaß geben können.

Wie bereits wiederholt gesagt worden ist, nimmt Art. 764 zum Gegenstand direkt den Wald und dessen Bewirtschaftung, wie auch das Verhältnis des Eigentümers zum Nutnießer. Indessen beanspruchen auch noch andere Artikel ein direkt forstliches Interesse; Art. 678 bestimmt: "Berwendet jemand fremde Pflanzen auf eigenem Grundstücke, oder eigene Pflanzen auf fremdem Grundstücke, so entstehen die gleichen Rechte und Pflichten, wie beim Verwenden von Baumaterial oder bei Fahrnisbauten. Die Bestellung einer dem Baurecht entsprechenden Dienstbarkeit auf Pflanzen und Waldungen ist ausgeschlossen." (Art. 676 bestimmt nämlich, daß Teile von Bauten, die mit einem Grundstück dauernd verbunden find, wie beispielsweise Keller, einen besondern Eigentümer haben können, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen wird.) Der Verfasser des Entwurfs hat gelegentlich selbst erklärt, daß diese den Wald betreffende Bestimmung umstritten werden dürfte, da bis jett derlei Dienstbarkeiten an Bäumen und ganzen Waldungen bestanden haben und kein Grund vorliege, hier neues Recht zu schaffen. Eine Erklärung des schweizerischen Forstvereins über diesen Gegenstand würde gewiß von großem Wert gewesen sein.

Endlich möchte ich noch eine Frage, die uns ganz besonders interes= fieren muß und die bis jett nicht erörtert worden ift, aufwerfen. Sie be= trifft den Abschnitt Familienvermögen im Titel Familienrecht. Abschnitt handelt u. a. von einem Institut, das bis heute in der Schweiz nicht in größerem Umfang bestanden hat, nämlich von Familienstiftungen in der Form von Gemeinderschaften und Fideikommissen, welch' lettere indessen wieder fallen gelassen worden sind. Dadurch, daß die Gemeinder= schaften ins Handelsregister eingetragen werden müssen und daß über deren Gründung, Bestand und Aushebung einläßliche Bestimmungen aufgestellt sind, nehmen sie unzweifelhaft einen öffentlich-rechtlichen Charakter Es entsteht dadurch die wichtige Frage, ob nicht die Waldungen dieser Familienstiftungen, die sich nicht nur formellerechtlich, sondern naturgemäß auch durch die Stetigkeit und Nachhaltigkeit in ihrer Bewirtschaftung den Gemeinde= und namentlich den Korporationswaldungen anreihen, ob nicht über diese Waldungen, wie in andern Ländern auch, einläßliche Gesetzesbestimmungen noch aufgestellt werden sollten. Entwurf sieht keine solchen vor, aber der schweizerische Forstverein wäre die geeignetste Stelle, um bezüglichen berechtigten Anregungen Gewicht zu geben.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, Herr Präsident, meine Herren, um Ihnen mein Votum auf Wiedererwägung des in Fragestehenden Beschlusses des Ständigen Komitees zu rechtsertigen.

Votum des Herrn Dr. Laur, schweiz. Bauernsekretär.

Der Sprechende hat die Ehre, die Landwirtschaft in der vom schweiz. Justizdepartement eingesetzten Expertenkommission zur Vorberatung des schweiz. Zivilgesetztuches zu vertreten. Es wird ihn freuen, wenn er dabei Gelegenheit findet, auch Wünsche der Forstwirtschaft vorbringen zu können. Er hat es deshalb sehr begrüßt, daß der schweiz. Forstverein heute das künstige schweiz. Zivilgesetzbuch auf die Traktanden stellte und möchte auch seinerseits der Kommission und dem Komitee für Ihren Bericht danken.

Es scheint nun allerdings in allen die Forstwirtschaft betreffenden Fragen, soweit das Komitee darüber Bericht erstattete, Übereinstimmung mit dem Entwurse zu herrschen, so daß eine Eingabe des Forstwereins nicht notwendig ist. Trozdem dürste es nicht angezeigt sein, schon jetzt das Zivilgesetzbuch endgültig aus den Traktanden des schweiz. Forstwereins zu streichen. Es bleiben noch verschiedene Fragen, über die sich der Forstwerein früher oder später doch noch äußern sollte und die im Bezrichte noch nicht berührt wurden.

Insbesondere sollte der Forstverein seine Meinung über die Durchführbarkeit des Grundbuches für sorstliche Verhältnisse abgeben und auch darlegen, wie weit er die Verbindung der Waldvermessung mit der Einführung des Grundbuches als notwendig und durchführbar erachtet.

In Rücksicht auf die bei den Gülten vorgesehene Verschuldungsgrenze sollte er auch die Frage der Bewertung des Waldes begutachten. Soll das stehende Holz in die amtliche Schahung einbezogen werden oder nicht? Wie kann eventuell der Hypothekargläubiger vor Entwertung des Unterpfandes durch Abholzen gesichert werden? u. s. w. Auch über die Tragung der Kosten der Neueinführung des Grundbuches, die Veteiligung des Bundes und der Kantone wäre es wertvoll, eine Ansichtsäußerung des schweiz. Forstvereins zu haben.

Die Bestimmungen des Grundbuch- und Hypothekarrechtes des Ent- wurses haben für die schweiz. Forstwirtschaft, insbesondere für den Privat- besitz, eine so außerordentliche Bedeutung, daß es nicht richtig wäre, wenn der schweiz. Forstwerein über diese Fragen stillschweigend zur Tagesord- nung überginge. Heute sind sie allerdings noch nicht spruchreif, aber für spätere Sitzungen sollte man sich doch vorbehalten, darauf zurückzu- kommen. Ohne einen Antrag einbringen zu wollen, möchte ich der Bersammlung doch empsehlen, zu prüsen, ob man nicht gut tue, eine desinitive Erledigung des Traktandums noch zu verschieben.



## Buchene Gisenbahnschwellen.

Die Holzhandlungsfirma Gebrüder Himmelsbach zu Freiburg im Breisgau, welche sich speziell mit der Lieferung hölzerner Eisenbahnschwellen besaßt und die hierzu erforderlichen Imprägnieranstalten besitzt, hat beabsichtigt ihr Einkaufsgebiet für buchenes Schwellenholz auch auf die Schweiz auszudehnen. Das betreffende Holz soll im Winter gefällt und in Längen von 2,5 und 2,7 m. oder durch diese Einheiten teilbare Längen gesägt sein, bei einem Durchmesser, am schwächern Ende, von mindestens 25 cm.

Im Interesse des schweizerischen Holzabsatzes hat das eidg. Oberforstinspektorat kantonalen und städtischen Forstwerwaltungen, die sich in der Lage befinden dürften, größerer Mengen Buchen-Nutholz nach Deutschland zu exportieren, von den Absichten der Firma Gebrüder Himmelsbach Kenntnis gegeben und sich nach den eventuell verlangten Preisen erkundigt.

Die meisten Verwaltungen setzen den Preis von Buchenholz der genannten Dimension loco nächste Bahnstation zu Fr. 28—36 per m³ an. Nur wenige machen Offerten zu Fr. 23—25 per m³.

Obwohl diese Preise sicher als mäßig bezeichnet werden dürfen, so

erklärt doch die genannte Firma, daß dieselben zu hoch seien, um ihr den Einkauf von Buchenschwellenhölzern in der Schweiz zu ermöglichen.

Ein Anlaß zu einer billigern Veräußerung von Buchennutholz nach dem Ausland liegt aber gegenwärtig jedenfalls nicht vor, denn wie verslautet, steht auch in der Schweiz die Gründung eines Etablissementes zur Imprägnierung von Schwellen dieser Holzart in Aussicht.

Zudem hat die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen bereits beschlossen, versuchsweise auch buchene Schwellen in Verwendung zu nehmen und wird eine bezügliche Ausschreibung demnächst erlassen.



## Warum find die Torfboden unfruchtbar?

Vor der Pariser Akademie der Wissenschaften wies letztes Jahr Herr J. Dumont nach, daß Trockenlegung und Kalkzusuhr nicht genügten, um Torsböden fruchtbar zu machen, um die Untätigkeit der stickstoffreichen Bestandteile zu überwinden, daß alles davon abhänge, diese in Ammoniak-verbindungen umzusetzen. Seine Versuche zeigen, daß Potasche, die den Humus vorzüglich zersetzt, im Torsboden die Ammoniakbildung sehr förstere, daß die Unsruchtbarkeit desselben auf Mangel au Potasche beruhe.

Herr Dehérain legte der Akademie den eingangs erwähnten Nachweis in Form einer Broschüre vor, in welcher Herr Dumont zeigt, eine wie wichtige Rolle die Potasche bei der Zersetzung der organischen Substanz in der Ackererde spiele.

Hanuel d'agriculture générale" die Wirksamkeit der Potasche im Tors und überhaupt im stark humosen Boden au und machte auf die erstaunlichen Ergebnisse der Kohlstultur auf getrocknetem Torsboden ausmerksam, welche bei gleichzeitiger Verwendung von Kalk und Phosphorsäure erzielt werden.

Man kann sich fragen, ob Kalk einzig nicht genüge, da doch die Torfmoorböden durchschnittlich  $0.8^{\circ}/_{\circ o}$ , im Minimum  $0.4^{\circ}/_{\circ o}$ , im Maximum  $2^{\circ}/_{\circ o}$  Phosphorsäure und  $0.4^{\circ}/_{\circ o}$  Potasche enthalten. Herr J. Dumont will jedenfalls Kalisalze zugeführt wissen und kann sich dafür auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrung berusen.

Man möchte einwenden, es sei eine überreichliche Ammoniakbildung und damit Stickstoffverlust zu befürchten. Lawes & Gilbert entgegnen darauf: "Je mehr die Potasche vorwiegt, desto reichlicher ist die aus der organischen Substanz entstandene Salpetersäure gebunden."

Nimmt man an, die Potasche mache die Phosphorsäure des Bodens löslich, so erscheint die Verwendung von Phosphat-Düngung auf vielen Torsböden unserer Hochebenen unnötig, so verspricht die Verwendung von Potasche — vielleicht neben Kalk — mehr Erfolg. Darüber werden Versuche das entscheidende Wort sprechen.

(Nach E. de M. im "Bulletin de la Société centrale forestière de Belgique" gefürzt überscht.)